

Synoptische Darstellung

Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser zum 01.04.2016
(Es sind nur die geänderten Paragraphen aufgeführt)

Aktueller Stand	Änderungsversion	Bemerkungen
Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser		
<p style="text-align: center;">§ 2 Anschlusskanal</p> <p>(1) Die Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten soweit sie Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlagen sind. Die Stadt kann sich eines Dritten bedienen.</p> <p>(2) Grundsätzlich ist jedes Grundstück mit einem gesonderten Anschlusskanal gemäß § 4 Abs. 4 der Abwassersatzung zu entwässern. Im Ausnahmefall können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Mehrere Kunden, deren Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entsorgt werden, haben die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse untereinander zu regeln.</p> <p>(3) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden durch die Stadt festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anschlusskanal</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Wird auf Antrag des Kunden für ein Grundstück abweichend von Abs. 2 an Stelle des vorhandenen funktionsfähigen Abwasseranschlusses oder neben dem vorhandenen funktionsfähigen</p>	<p>Grundsätzlich ist jedes Grundstück mit einem gesonderten Anschlusskanal zu entwässern. Der öffentliche Teil dieses Kanals wird auf Kosten der Stadt hergestellt und betrieben. Soweit ein Kunde einen zweiten (oder weitere) Anschlusskanal</p>

	Abwasseranschluss ein neuer oder zweiter Abwasseranschluss hergestellt, so hat der Kunde die dafür bei der Stadt tatsächlich anfallenden Kosten auf Nachweis zu erstatten. Das gleiche gilt für jeden weiteren Abwasseranschluss.	wünscht, soll im Rahmen der Gleichbehandlung die Möglichkeiten gegeben sein, ihm diese Kosten in Rechnung zu stellen.
§ 9 Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt	§ 9 Schmutzwasser- und Sammelgrubenentsorgungsentgelt	
(1) Das Schmutzwasserentgelt und das Sammelgrubenentsorgungsentgelt für die Wohn-/Gewerbenutzung werden nach der dem Grundstück im Berechnungszeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge bemessen.	(1) unverändert	
(2) Als aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführte Wassermenge gilt die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder abflusslosen Sammelgrube als Schmutzwasser zugeleitet wird. Hierzu gehört auch das dem Grundstück aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wasser.	(2) unverändert	
(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und	(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und	

<p>verplombte Wasserzähler ermittelt. Zur Ermittlung der dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sind vom Kunden Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen. Der Kunde hat die Stadt über den Einbau unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(4) Die Wassermenge kann von der Stadt geschätzt werden, insbesondere dann, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder er nicht verplombt ist.</p> <p>(5) Wassermengen, die nachweislich im Berechnungszeitraum nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bzw. die Sammelgrube eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt. <u>Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Kunden einzubauen ist.</u> Kann der Nachweis durch den Einbau eines Wasserzählers nicht erbracht werden, entscheidet die Stadt, ob und in welcher Höhe ein Abzug</p>	<p>verplombte Wasserzähler ermittelt. Zur Ermittlung der dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sind vom Kunden Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen. Entsprechendes gilt zur Ermittlung der Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wurden. Die Zähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen genügen. Der Kunde hat die Stadt über den Einbau unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt ist berechtigt, für den Aufwand mit der Zählerverwaltung ein Entgelt gemäß Preisblatt zu erheben.</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Wassermengen, die nachweislich im Berechnungszeitraum nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bzw. die Sammelgrube eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis und die Erhebung des Entgeltes gilt Abs. 3 entsprechend. Kann der Nachweis durch den Einbau eines Wasserzählers nicht erbracht werden, entscheidet die Stadt, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund anderer prüfbarer</p>	<p>Wenn ein Grundstück über einen solchen Zähler (Absetzungszähler) verfügt, sind damit bei der Stadt Kosten für die Verwaltung verbunden. Dem Kunden, der den Vorteil von einem solchen Zähler hat, sollen auch die entsprechenden Kosten auferlegt werden können.</p> <p>Regelung ist jetzt bereits in Abs. 3 enthalten, daher hier nur Verweis.</p>
--	--	--

<p>aufgrund anderer prüfbarer Nachweise gewährt wird. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Zugang der Rechnung auf dem jeweiligen Vordruck (Anlage 2 und 3) zu stellen.</p> <p>(6) Das Sammelgrubenentsorgungsentgelt für Freizeitnutzung wird nach der aus der Grube entsorgten Schmutzwassermenge berechnet und unterteilt sich in einen Grundpreis pro Sammelgrube und Abfuhr und ein mengenabhängiges Entgelt. Die Berechnung des mengenabhängigen Entgeltes erfolgt gestaffelt nach jedem angefangenen halben Kubikmeter entsprechend der im Preisblatt festgelegten Entgelte.</p>	<p>Nachweise gewährt wird. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Zugang der Rechnung auf dem jeweiligen Vordruck (Anlage 2 und 3) zu stellen.</p> <p>(6) unverändert</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Niederschlagswasserentgelt</p> <p>(1) Das Niederschlagswasserentgelt bemisst sich nach der befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann oder tatsächlich gelangt.</p> <p>(2) Als befestigt gelten die bebaute Grundstücksfläche sowie der Teil der Grundstücksfläche, in den infolge von betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Niederschlagswasserentgelt</p> <p>(1) unverändert.</p> <p>(2) unverändert</p>	

<p>(3) Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. Die maßgebliche Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.</p> <p>(4) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom Tag der Veränderung an berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt der Stadt schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt vom Tag des Eingangs des Antrages an.</p> <p>(5) Für Grundstücke, auf denen Niederschlagswasser dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, ist die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche um 50 % zu vermindern, sofern das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.</p> <p>(6) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffanganlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom Tag der Veränderung an berücksichtigt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt der Stadt schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich das Entgelt vom Tag des Eingangs des Antrages an. Kommt der Kunde trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Mitteilung der entgeltpflichtigen Grundstücksfläche nicht nach, ist die Stadt berechtigt, auf der Basis geeigneter Unterlagen (z.B. Katasterunterlagen oder Luftbilder) eine Schätzung der maßgeblichen Grundstücksfläche vorzunehmen.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>	<p>Wenn der Kunde seiner Verpflichtung auf Auskunftserteilung nicht nachkommt, soll die Stadt trotzdem die Möglichkeit haben, eine Rechnung auf Basis einer Schätzung zu stellen.</p>
--	---	---

<p>einen Überlauf zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, so wird die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in diese Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 30 l je m² angeschlossener Fläche, mindestens jedoch ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 1 m³. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlagen einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu nutzen. Die Gartenbewässerung ist zulässig.</p> <p>(7) Für Flächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage mit Brauchwassersystem im Gebäude zufließt, entfällt das Niederschlagswasserentgelt. Hierzu zählen keine Regenwasserspeicher für die Gartenbewässerung. Es findet § 8 Abs. 2 Anwendung.</p> <p>(8) Bei Dachflächen, die dauerhaft begrünt sind, vermindert sich die der Berechnung zugrunde zu legende Dachfläche um 50 %.</p> <p>(9) Treffen für ein Grundstück mehrere Verminderungstatbestände zu, ist eine Abminderung des Niederschlagswasserentgelts auf höchstens 50 % eines ungeminderten Entgelts gemäß Absätze 1-3 zulässig. Die Regelungen des Abs. 7 werden hiervon nicht berührt.</p>	<p>(7) Für Flächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage mit Brauchwassersystem im Gebäude zufließt, entfällt das Niederschlagswasserentgelt. Hierzu zählen keine Regenwasserspeicher für die Gartenbewässerung. Es findet § 9 Abs. 2 Anwendung.</p> <p>(8) unverändert</p> <p>(9) unverändert</p>	<p>Berichtigung eines Schreibfehlers</p>

--	--	--